

**Ordnung für das
Department für Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Fakultät II
- Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 15.07.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat auf Empfehlung des Departmentrates des Departments für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG am 01.07.2015 die nachfolgende Ordnung beschlossen. Die Ordnung ist vom Präsidium gemäß den § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 14.07.2015 genehmigt worden.

Präambel

Das Niedersächsische Hochschulgesetz überträgt den Dekanaten die Leitung der Fakultäten.

Unbeschadet der formalen Regelungen (z. B. im Sinne von § 43 NHG) bleibt es den Dekanaten unbenommen, einzelne Entscheidungsbefugnisse auf Departmentleitungen zu delegieren, damit im Sinne der fachlichen Nähe zu Studium, Lehre und Forschung in den einzelnen Bereichen Entscheidungen in den Departments, ggf. auf Grundlage von Grundsatzentscheidungen des Fakultätsrats oder des Dekanats, entscheidungsreif vorbereitet werden.

§ 1

Organisationsform, Organe

(1) Das Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät II - Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

(2) Organe des Departments sind der Departmentrat, der Direktor oder die Direktorin und die Departmentversammlung.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Department nimmt Aufgaben der Universität in Forschung und Lehre für die in ihm zusammengeschlossenen Fächer, ggf. zusammen mit anderen diese Fächer vertretenden Departments, nach Maßgabe der Beschlussfassung des Präsidiums wahr. Das Department erfüllt insbesondere

folgende Aufgaben in disziplinärer, inter- und transdisziplinärer Zusammenarbeit mit anderen Fächern:

- a) die inhaltliche Planung und Betreuung der Studiengänge und Studienanteile, an denen überwiegend Lehrende des Departments beteiligt sind, einschließlich der Vorbereitung ihrer Akkreditierung und Evaluation,
- b) die Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächer-spezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen;
- c) die regelmäßige Überprüfung der Prüfungsordnungen;
- d) die fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- e) die Vertretung seiner Fachgebiete;
- f) die Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- g) die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Departmentmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- h) die Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals des Departments;
- i) die Planung und Verwaltung der von der Fakultät dem Department zugewiesenen Sach- und Haushaltsmittel im Auftrag und in der Verantwortung des Dekans/der Dekanin;
- j) die Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Departments.

Die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 45 Abs. 3 NHG bleiben davon unberührt.

Weitere Aufgaben können sich aus dem Fakultätsgliederungsbeschluss des Präsidiums auf Vorschlag des Dekanats nach § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 b NHG ergeben.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach (1) kann sich das Department in Arbeitsgruppen, Abteilungen oder sonstige Untereinheiten gliedern.

§ 3

Mitglieder und Angehörige des Departments

(1) Mitglieder des Departments sind

- a) die dem Department gemäß Strukturplan oder Beschluss des Präsidiums zugeordneten
- Professorinnen und Professoren,
 - Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren,
 - die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als Privatdozentinnen und Privatdozenten nach § 9 a NHG oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren nach § 35 a NHG mit der selbständigen Vertretung ihres Faches betraut sind.

(Hochschullehrergruppe)

b) die dem Department zugeordneten

- wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- Doktorandinnen und Doktoranden, die dort hauptberuflich tätig sind.

(Mitarbeitergruppe)

c) die dem Department zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung

(MTV-Gruppe)

d) die Studierenden der vom Department (ggf. mit-) vertretenen Studienfächer/-gänge und die nicht hauptberuflich tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, die nach dem Schwerpunkt ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit dem Department zuzuordnen sind.

(Studierendengruppe)

Die in den Buchstaben a) bis c) genannten Personen sind nur dann Mitglieder, wenn sie hauptberuflich i. S. v. § 16 Abs. 1 Satz 2 NHG an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg tätig sind.

(2) Wer im Department tätig ist, ohne Mitglied zu sein, ist Angehörige oder Angehöriger des Departments.

(3) Durch Beschluss des Departmentrates können als Angehörige aufgenommen werden

- Personen, die im Department mitwirken oder es anderweitig unterstützen, ohne tätig zu sein im Sinne von Absatz 2, für die Dauer der Mitwirkung oder Unterstützung, sowie
- die in § 19 Absatz 2 Satz 1 der Grundordnung genannten Personen.

Über Anträge auf Angehörigkeit zum Department entscheidet der Departmentrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Aufnahme als Angehöriger des Departments durch Beschluss des Departmentrates bedarf der Zustimmung der zuständigen Fakultät. Die Angehörigkeit endet bei Wegfall der Aufnahmevoraussetzungen oder einem etwaigen mit einer Zweidrittelmehrheit des Departmentrates beschlossenen Ausschluss nach Anhörung der betroffenen Person.

(4) Die Mitglieder und Angehörigen des Departments haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Departments im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4

Departmentrat

(1) Die Leitung des Departments obliegt einem Departmentrat, der aus sieben Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je zwei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die dezentrale Gleichstellungsbeauftragte gehört dem Departmentrat mit beratender Stimme an. Angehörige können durch Beschluss des Departmentrates als Beraterinnen oder Berater hinzugezogen werden.

(2) Der Departmentrat wird von der Departmentversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung werden mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Der Departmentrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Departments nach § 2.

(4) Die Sitzungen des Departmentrates werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung departmentöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Departmentrates sind nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg grundsätzlich departmentöffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung beraten und beschlossen.

(5) Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Departmentrates im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(6) Die dem Department angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Departmentrates sind, sowie je ein Stellvertreter der drei anderen Statusgruppen können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Departmentrates beratend teilnehmen.

§ 5

Direktorin oder Direktor

(1) Der Departmentrat wählt aus seinen Mitgliedern der Hochschullehrergruppe die Direktorin oder den Direktor des Departments sowie ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist nach Maßgabe der Entscheidungen des Departmentrates zuständig für die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Departments nach § 2.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Departmentrates, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Departmentrat ein. Bei Abstimmungsergebnissen im Departmentrat mit Stimmgleichheit gibt die Stimme der Direktorin oder des Direktors den Ausschlag.

(4) Im Rahmen der Beschlüsse des Departmentrates und in Abstimmung mit ihm vertritt die Direktorin oder der Direktor das Department innerhalb der Fakultät, führt dessen laufende Geschäfte und nimmt die Zuständigkeiten in Organisationsangelegenheiten wahr. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit der Fakultät, insbesondere durch rechtzeitige Unterrichtung des Dekans.

(5) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Stellvertreterinnen oder den Stellvertretern, danach den Mitgliedern der Hochschullehrergruppe des Departmentrates und danach des Departments in der Reihenfolge ihres Dienalters.

§ 6

Departmentversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Jahr und darüber hinaus, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder von mindestens der Hälfte der Mitglieder der MTV-Gruppe oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Mitarbeitergruppe oder mindestens 10 % der Studierenden im Department für erforderlich gehalten wird, eine Departmentversammlung ein, die aus den Mitgliedern und Angehörigen des Departments besteht.

Eine Departmentversammlung ist auch dann einzu-berufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Departmentversammlung sind alle Mitglieder des Departments wahl- und stimmberechtigt. Bei Entscheidungen über Sachanträge nach Absatz 4 sind auch die Angehörigen des Departments stimmberechtigt.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Departmentversammlung.

(4) Die Departmentversammlung hat gegenüber dem Departmentrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Department und im Fakultätsrat, soweit das Department betroffen ist und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Departmentversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Departments Empfehlungen beschließen.

(5) Abweichend von § 7 Abs. 1 der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität ist die Departmentversammlung beschlussfähig, wenn aus einer Statusgruppe eine Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder und aus einer anderen Statusgruppe mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Departmentordnung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat und Genehmigung des Präsidiums am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.